

Elternbeitragsordnung für den Besuch der städtischen Krabbelstuben (bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates des Kindes/der Kinder) für das Arbeitsjahr 2020/2021

nach dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden:

I. Elternbeitrag für den Besuch der Krabbelstube (bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates)

Eltern und/oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind (ihre Kinder) bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates für den Besuch der städtischen Krabbelstuben zu leisten und nach den folgenden Bestimmungen zu entrichten:

1. Der monatliche Beitrag für den Besuch der Krabbelstube beträgt pro Kind:

07:30 bis 13:00 Uhr (halbtags)	3,60 % des Familieneinkommens bzw. € 186,00 als Höchstbeitrag
07:30 bis 15:00 Uhr (ganztags)	4,80 % des Familieneinkommens bzw. € 247,00 als Höchstbeitrag

Die angeführten Elternbeiträge ermäßigen sich über Antragstellung auf die angeführten Prozentsätze des Familieneinkommens.

Der Mindestbeitrag für den Besuch der Krabbelstube beträgt € 51,00. Ermäßigte Elternbeiträge sind nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

2. Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommenssteuergesetz 1988 (BGBl. 400/1988 idGF);
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
 - c) sonstige Einkünfte, zB aus Vermietung und Verpachtung;
 - d) bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage und bei freiberuflich Tätigen ist der Einkommensteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
3. Für die Ermittlung des Familieneinkommens ist das Jahresbruttoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes (§ 2, Abs. 1, Ziff. 9) und deren Lebensgefährten oder eingetragenen Partnern des letzten Kalenderjahres nachzuweisen. Allfällige Einkünfte des Kindes (zB Waisenrenten) sind ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser Betrag ist bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
4. Zum Familieneinkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen (zB Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Studienbeihilfen, Unterhaltsleistungen, Sozialhilfe, etc.) mit Ausnahme von Wohnbeihilfen, Familienbeihilfen und Pflegegeld.
5. Unterhaltszahlungen an haushaltsfremde Personen (§§ 94 und 140 ff ABGB idGF bzw. § 66 Ehegesetz idGF) sind vom Einkommen abzuziehen.
6. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem (und nicht selbsterhaltungsfähigem Kind) im Haushalt € 200,00 abzuziehen.
7. Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 OÖ JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.
8. Eine allfällige Ermäßigung des Elternbeitrages wird ab dem Monat der Antragstellung wirksam und erlischt mit Vollendung des 30. Lebensmonates des Kindes (bzw. der Kinder) und mit Ende des Kalenderjahres. Für die Antragstellung sind die in der Steuerabteilung und in den Kindergärten aufliegenden sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Gmunden (www.gmunden.at) abrufbaren Formulare zu verwenden. Nach Vorlage eines Antrages ergeht eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des Elternbeitrages.

9. Ermäßigungen, die über den von den Eltern jedenfalls zu leistenden Mindestbeitrag hinausgehen, beschließt der Stadtrat der Stadtgemeinde Gmunden nach Vorberatung durch den Finanzausschuss, wobei der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.
10. Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % gewährt. Weitere Kinder einer Familie besuchen die entsprechende Betreuungseinrichtung kostenlos. Der Nachweis, dass es sich um das zweite oder weitere Kind einer Familie handelt, welches beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, obliegt den Eltern. Für die Beurteilung, welches das erste Kind in einer Einrichtung ist, ist der Zeitpunkt der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung maßgeblich.
11. Die in dieser Elternbeitragsordnung angeführten Beträge unterliegen der Wertsicherung und ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres (Kindergartenjahres) entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.
12. Der Elternbeitrag für den Besuch der Krabbelstube (bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates) wird elf mal jährlich (September bis Juli des Folgejahres) eingehoben.

II. Entgelte für die Verpflegung in der Krabbelstube, Materialbeitrag und Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in der Krabbelstube ab dem 31. Lebensmonat

1. Für die Verabreichung eines Mittagessens in der städtischen Krabbelstube sind folgende Beiträge zu entrichten: Mittagessen für ein Kind, pro Tag € 2,95, Mittagessen für jedes weitere Kind, pro Tag € 2,20;
2. Der Materialbeitrag („Bastelbeitrag“) beträgt € 90,00 pro Kind und Arbeitsjahr.
3. Der Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung (ab 13:00 Uhr) ab dem 31. Lebensmonat in der Krabbelstube beträgt für vier oder fünf Besuchsnachmittage 3 % des Familieneinkommens (Höchstbeitrag € 114,00), für drei Besuchsnachmittage 2,10 % des Familieneinkommens (Höchstbeitrag € 80,00) bzw. für einen oder zwei Besuchsnachmittag(e) 1,50 % des Familieneinkommens (Höchstbeitrag € 57,00).

Nähere Bestimmungen betreffend den Mittagstisch, den Materialbeitrag in den städtischen Krabbelstuben bzw. den Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung (ab dem 31. Lebensmonat) enthalten die jeweiligen Elternbeitragsordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden.

III. Sonstige Bestimmungen

1. Die in den Punkten I. und II. angeführten Beiträge sind innerhalb einer Woche nach Vorschreibung auf das Konto der Stadtgemeinde Gmunden einzuzahlen. Am zweckmäßigsten ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriften-Mandates (Abbuchungsauftrag).
2. Solange ein Kind nicht abgemeldet ist, ist der festgesetzte Elternbeitrag, auch wenn das Kind während größerer Zeiträume die Krabbelstube nicht besuchen sollte, zu entrichten. Eine Verminderung des festgesetzten Beitrages ist daher nicht möglich. Die Elternbeiträge sind Monatsbeiträge, eine Aliquotierung – aus welchen Gründen immer – ist somit ebenfalls nicht möglich.
3. Ist der Elternbeitrag nicht spätestens zum Fälligkeitstag bei der Stadtgemeinde Gmunden eingegangen, erfolgt eine Mahnung, für die € 3,60 in Rechnung gestellt werden.
4. Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen. Für ein Kind, welches nicht zwei Wochen vor Austritt abgemeldet ist, ist auch der Elternbeitrag für das Folgemonat zu entrichten.
5. Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 13 % ist in den genannten Beträgen enthalten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F. und der OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 i.d.g.F. Diese Elternbeitragsordnung tritt mit 01. September 2020 in Kraft.